

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 191.

Sonntag den 10. Juli.

1853.

Bekanntmachung.

Das 7. und 8. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 34., Bekanntmachung, die telegraphische Verbindung des Königreichs Sachsen mit Belgien und Frankreich betreffend, vom 6. Mai 1853;

Nr. 35., Verordnung, eine mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen der Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 20. April 1853;

Nr. 36., Decret wegen Bestätigung der Statuten für die Sparcasse zu Jöhstadt, vom 26. April 1853;

Nr. 37., Bekanntmachung, die Beibringung der Reisezeugnisse Behufs der Aufnahme auf die Forstakademie zu Tharandt betreffend, vom 25. Mai 1853;

Nr. 38., Verordnung, an sämtliche Criminalbehörden, die Abgabe von Exemplaren confiscirter und zu vernichtender Präferenzzeugnisse an das Ministerium des Innern betreffend, vom 30. Mai 1853;

Nr. 39., Verordnung, die Fortdauer und Erweiterung der mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Zoll-, Handels- und Steuer-Verträge betreffend, vom 18. Juni 1853;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 26. d. Mts. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, den 8. Juli 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K o c h.

Der Entwurf eines Civilgesetzbuchs für das Königreich Sachsen.

Schon mehrfach ist in diesem Blatte auf die Kritik Bezug genommen worden, welche Herr Geh. Hofrath Dr. von Wächter über den Entwurf eines Civilgesetzbuchs für das Königreich Sachsen veröffentlicht hat.

Neuerlich hat auch ein anderer berühmter Rechtsgelehrter, Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Carl Friedrich Sintenis in Dessau sich über gedachten Gesetzentwurf ausgesprochen (in der Schrift: Zur Frage von den Civilgesetzbüchern, ein Votum in Veranlassung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, Leipzig 1853. S. 73 fgg.), und es dürfte daher den Lesern dieses Blattes nicht unerwünscht sein, auch dessen Urtheil zu hören. Wir geben dasselbe in Folgendem wörtlich und überlassen es den Rechtsgelehrten, die ausführliche Begründung dieses Urtheils in der gedachten Schrift selbst nachzulesen:

„Wird ein neuer Codificationsversuch, nachdem mehrere derselben in andern deutschen Ländern wieder in's Stocken gerathen sind, schon um seiner selbst willen das Interesse der deutschen Rechtsgelehrten in hohem Grade in Anspruch nehmen, so muß derjenige, dessen Veröffentlichung zur Entstehung dieser Blätter Veranlassung gegeben hat, um so bringendere Beachtung erfordern, als er gerade von Sachsen ausgeht. Sachsen, die Pflanzstätte wahrer deutscher Wissenschaft, hat vor allen deutschen Ländern den unvergänglichen Ruhm, die treueste Pflanzstätte deutscher Wissenschaftlichkeit nach allen Seiten hin bisher geblieben zu sein. Und welche von allen verdankt der Gesetzsamkeit, dem Scharfsinn und der verständigen Einsicht der Sachsen mehr, als gerade die Rechtswissenschaft? Welches deutsche Land hat solche Helden der Rechtsgesamtheit erzeugt, wie Sachsen, deren Schriften seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag die glänzendsten und unvergänglichsten Blätter der deutschen juristischen Literatur füllen? — Darum wäre die Lobpreisung Sachsens von dem gemeinen Rechte nicht bloß um der Schmälerung seines Gebiets willen, sondern vorzüglich der Einbuße wegen zu beklagen, die es dadurch an vielen der besten, ihm zugewendeten Kräfte für Gegenwart und Zukunft erfährt würde.“

Und welches werden die Folgen einer Annahme des Entwurfs des Gesetzbuchs für Sachsen und die künftige sächsische Rechtswissenschaft selbst sein?

Mag immerhin der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise über dem französischen Code und dem ihm oft (und leider nur zu sehr) zum Muster untergelegten österreichischen Gesetzbuch stehen, wir erkennen das für nicht wenige einzelne Lehren gern an, die das gemeine, die beziehungsweise das bisher geltende Recht in derselben Weise wiedergeben, wie dies in einem guten Lehr- oder kurzen Handbuch nur zu wünschen wäre, — ob er dem heutigen Zustande der gemeinen Rechtswissenschaft und ihrer Doctrin entspreche und den älteren deutschen Codificationen so weit überlegen sei, wie jener den Rechtszustand der Periode überragt, in welchem diese zu Stande gekommen sind, die Frage muß ganz entschieden verneint werden. Trägt ferner vielmehr auch dieser Entwurf seiner Natur gemäß die Keime zu allen den Folgen eines solchen Unternehmens in sich, welche zu eben so vielen Hindernissen für die Möglichkeit der Entwicklung einer der gemeinrechtlichen vergleichbaren Doctrin und der Bildung einer der gemeinrechtlichen an Werth gleichen Civilrechtswissenschaft werden müssen, so möge sich Niemand damit begnügen und gewinnen lassen, daß vielen Regeln ein sicherer treffender Ausdruck gegeben, daß viele bisherige Controversen und Widersprüche vermieden oder gelöst, viele Ungewissheiten gehoben, vieles Zweckmäßige an die Stelle des bisherigen weniger Brauchbaren und Veralteten getreten, und in zahlreichen Fällen eine bisher mangelnde Sicherheit gewonnen sei. Alles das ist nur Vereinzelt und sei seiner noch so viel.

Es ist aber selbst in dieser Hinsicht das bei Weitem nicht erreicht und erfüllt, was den Umständen nach erwartet werden durfte und mußte, und was als wirklich gewollt und bezweckt betrachtet werden darf. Ungeachtet nämlich die Fortschritte der gemeinrechtlichen Doctrin ausdrücklich anerkannt werden, so ist dennoch deren Resultaten nur zu oft so wenig Berücksichtigung zu Theil geworden, daß dies unbegreiflich genannt werden muß. Nicht nur sind viele gemeinrechtliche Controversen nicht gelöst, sondern der Entwurf stellt in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Gesetzbuche doctrinelle, systematische und methodische Gesichtspuncte und Begriffe auf, die zwar zu der Zeit, wo dieses bearbeitet wurde, gangbar waren, aber längst und allgemein berichteteren gewichen sind. Aber noch mehr. Sehr oft sind einfach die Vorschriften des österreichischen Gesetzbuchs wiederholt, ohne zu beachten, daß sie in Oesterreich zu zahlreichen und wichtigen Controversen Veranlassung gegeben haben, welche von den österreichischen Rechtsgelehrten selbst nach Möglichkeit